



**Bürgerverein  
Illingen**

## **Satzung**

**§1** Der Verein führt den Namen **Bürgerverein Illingen**  
Der Sitz des Vereins ist 75428 Illingen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Ziele und Zweck des Vereins**

1. Ziel und Zweck des Vereins ist ein freier und ergebnisoffener Meinungs austausch über Themen der Kommunalpolitik , aber auch über andere Fragen und Ereignisse die Bürger bewegen und interessieren.
2. Der Verein will mit seinen Aktivitäten einen Beitrag zur bürgernahen Weiterentwicklung der Gemeinde und zur Verbesserung der Dorfgemeinschaft leisten. Er hat das Ziel, Informationen über geplante Entwicklungen und Veränderungen frühzeitig zu erhalten, um Vor- und Nachteile mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu diskutieren. Dabei sieht sich der Verein nicht in Opposition zu den bestehenden Gremien, wie Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, sondern bittet um deren Unterstützung und bietet seinerseits eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.
3. Der Verein ist überparteilich und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahrs zulässig und muss bis 30.11. des laufenden Jahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§4 Vorstand**

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. Erstem Vorsitzenden
2. Zweitem Vorsitzenden
3. Schriftführer und Kassier
  
4. Beisitzer und Pressewart
  
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Schriftführer/Kassier oder Pressewart), so dass das Vieraugenprinzip gewahrt bleibt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
7. Weitere Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und ebenfalls für 2 Jahre gewählt

**Für weitere Funktionen sind zu wählen:**

1. 1 Kassenprüfer

**Alle Funktionäre sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Auslagenersatz ist möglich.**

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, jedoch mindestens 5 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Bei der Mitgliederversammlung werden Jahresberichte vom: 1. oder 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier und den Kassenprüfern abgegeben.

## **§6 Auflösung des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Illingen, zweckgebunden, zur Verteilung zu gleichen Teilen an alle Illinger und Schützinger Kindergärten.

Illingen, den 27.02.2018